

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Marcel Queckemeyer und Ansgar Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Neue Maßgaben im Wolfsmanagement ab 1. Januar 2024?

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Marcel Queckemeyer und Ansgar Schledde (AfD), eingegangen am 19.01.2024 - Drs. 19/3315, an die Staatskanzlei übersandt am 22.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 31.01.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bundesumweltministerin Steffi Lemke (Bündnis 90/Die Grünen) verkündete am 12. Oktober 2023 in der Bundespressekonferenz¹ Veränderungen im Wolfsmanagement. Dazu gehörte konkret: Es könnten bereits nach dem ersten Riss 21 Tage lang im Umkreis von 1 000 m um den Riss-Ort ohne DNA-Test Wölfe geschossen werden. Frau Lemke äußerte, dass die Bundesländer hierzu kurzfristig Rechtsverordnungen erlassen können, die bereits ab dem 1. Januar 2024 gültig sein könnten.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Da für das von der Umweltministerkonferenz beschlossene Schnellabschussverfahren keine Rechtsänderung notwendig ist, ist die Neuregelung auch ohne Verordnung in Kraft und kann und wird im Einzelfall in Gebieten mit überdurchschnittlicher Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen bereits vor dem Erstellen einer Verordnung angewendet werden. Die geplante Verordnung zur Festlegung der Gebiete mit erhöhtem Rissaufkommen bei Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen regelt die routinemäßige Anwendung und wird zunächst im Dialogforum Wolf allen dort Beteiligten vorgestellt und beraten.

1. Welche einzelnen Schritte und Abstimmungen erachtet die Landesregierung für ein Zustandekommen einer o. g. Rechtsverordnung für notwendig?

Zum Erlass jeder Rechtsverordnung sind folgende Schritte notwendig:

- Erarbeitung eines Verordnungsentwurfs durch das zuständige Ressort,
- Ressortbeteiligung, § 22 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO),
- Verbandsbeteiligung, § 31 GGO,
- gegebenenfalls erneute Ressortbeteiligung,
- Normprüfung durch die AG Normprüfung, § 40 Abs. 1 Nr. 2 GGO,
- Einbeziehung der Amtsblattstelle und Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetzgebungs- und Ordnungsblatt, § 43 Abs. 1 Nr. 2 GGO.

¹ <https://www.youtube.com/watch?v=fxrFL2kQ42Q>

2. Welche dieser Schritte und Abstimmungen hat die Landesregierung noch nicht vorgenommen und warum?

Derzeit wird der Verordnungsentwurf erarbeitet und im Dialogforum Wolf Mitte Februar in den Grundzügen vorgestellt. Alle weiteren Schritte folgen in der in der Antwort auf Frage 1 genannten Reihenfolge.

3. Wann wird in Niedersachsen eine o. g. Rechtsverordnung im Sinne der von Bundesumweltministerin Lemke am 12. Oktober 2023 vorgestellten Regeln gelten?

Wie in der Vorbemerkung geschildert, gelten die von Bundesumweltministerin Steffi Lemke vorgestellten und von der Umweltministerkonferenz am 1. Dezember 2023 beschlossenen Regelungen bereits und werden angewandt. Für die Rechtsverordnung gelten die unter Frage 1 genannten Schritte.